jedes einzelnen von ihnen individuell betrachtet von geringer Bedeutung ist.

5. Keine Vorschrift der Verordnung Nr. 2176/84 verpflichtet die Gemeinschaftsorgane, Preisverpflichtungsangebote von Wirtschaftsteilnehmern anzunehmen, die von der Festsetzung von Antidumpingzöllen vorausgehenden Ermittlungen betroffen sind. Aus Artikel 10 dieser Verordnung geht im Gegenteil hervor, daß es Sache der Organe ist, darüber zu befinden, ob die angebotenen Verpflichtungen annehmbar sind.

Die Organe halten sich im Rahmen ihres Ermessens, wenn sie angebotene Verpflichtungen nach Prüfung mit der Begründung ablehnen, daß die angebotene Preiserhöhung nicht ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen, daß sie über einen zu langen Zeitraum gestaffelt ist und daß sie von einer Voraussetzung abhängt, deren Erfüllung sie nicht kontrollieren könne.

SITZUNGSBERICHT
in den verbundenen Rechtssachen 294/86 und 77/87 *

I — Sachverhalt

1. Am 11. Dezember 1985 kündigte die Kommission in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. C 319, S. 3) veröffentlichten Bekanntmachung die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmten Tiefkühltruhen und -schränken mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion und Jugoslawien an und begann mit ihren Ermittlungen.

2. Am 9. September 1986 erließ die Kommission die Verordnung Nr. 2800/86 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls von 33 % auf Gefrier- und Tiefkühlschränke (Nimexe-Kennziffern 84.15-41 und 84.15-46) mit Ursprung in der Sowjetunion.

In ihrer Verordnung Nr. 2800/86 nahm die Kommission die von den Ausführern in der Deutschen Demokratischen Republik und in Jugoslawien angebotenen Verpflichtungen an und stellte das Verfahren in bezug auf Gefrier- und Tiefkühltruhen ein.

3. Am 22. Dezember 1986 erließ der Rat die Verordnung Nr. 29/87 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls von 33 % auf bestimmte Gefrier- und Tiefkühlschränke (Nimexe-Kennziffern 84.15-41 und 84.15-46) mit Ursprung in der Sowjetunion und verfügte die endgültige Vereinnahmung der Beträge, die aufgrund der Verordnung Nr. 2800/86 der Kommission als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegt worden waren.

4. Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei von den fraglichen Verordnungen unmittelbar

* Verfahrenssprache: Englisch.

und individuell betroffen, da die Antidumpingzölle nur auf Gefrier- und Tiefkühlgeräte mit Ursprung in der Sowjetunion erhoben würden, also nur auf Geräte, die von der Klägerin, dem einzigen Exporteur in der Sowjetunion, ausgeführt würden.

5. Der Rat führt nur aus, daß die seiner Klagebeantwortung als Anlage beigefügte chronologische Darstellung des Sachverhalts eine vollständigere Übersicht über den Ablauf der Ereignisse gebe.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Die Klageschriften der Klägerin sind am 26. November 1986 und am 18. März 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

2. Der Gerichtshof hat mit Beschluß vom 8. Mai 1987 die Kommission in der Rechtssache 77/87 als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Rates zugelassen.

3. Die Klägerin hat mit Fernschreiben, das am 6. April 1987 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, die Verbindung der Rechtssachen 294/86 und 77/87 beantragt. Der Gerichtshof hat die beiden Rechtssachen mit Beschluß vom 8. Juli 1987 miteinander verbunden.

4. Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

5. In der Rechtssache 294/86 beantragt die *Klägerin,*

— die Verordnung Nr. 2800/86 der Kommission vom 9. September 1986 zumindest insoweit für nichtig zu erklären, als sie auf die Klägerin angewandt wurde, insbesondere in bezug auf ihren Artikel 1;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

In der Rechtssache 77/87 beantragt die *Klägerin,*

— die Verordnung Nr. 29/87 des Rates vom 22. Dezember 1986 insoweit für nichtig zu erklären, als sie auf sie angewandt wird,

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

6. In der Rechtssache 294/86 beantragt die beklagte *Kommission,*

— die Klage abzuweisen,

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung aufzuerlegen.

7. In der Rechtssache 77/87 beantragt der beklagte *Rat,*

— die Klage abzuweisen,

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung aufzuerlegen.

8. In der Rechtssache 77/87 beantragt die *Kommission* als Streithelferin,

— das Vorbringen der Klägerin zurückzuweisen,

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

1. Die Klägerin trägt in bezug auf die Verordnungen Nr. 2800/86 der Kommission und Nr. 29/87 des Rates (nachstehend: die angefochtenen Verordnungen) die gleichen Klagegründe vor.

2. Die Kommission erklärt, sie sei mit der Klagebeantwortung und der Gegenerwiderung des Rates in der Rechtssache 77/87 vollinhaltlich einverstanden.

3. Die Kommission beschränkt ihre Ausführungen in der Interventionsschrift in der Rechtssache 77/87 auf zwei Gesichtspunkte: die mangelnde Zusammenarbeit der Klägerin mit der Kommission und die Weigerung der Kommission, die von der Klägerin angebotenen Verpflichtungen anzunehmen.

A — *Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte und das wesentliche Verfahrenserfordernis, den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren*

1. Die *Klägerin* macht geltend, daß die Kommission und der Rat nicht die Herrn Astakhov — dem Generaldirektor der Firma „EWA" (East-West-Agencies SA, Brüssel), des in Belgien mit der Klägerin verbundenen Einführers — erteilte Vollmacht zu ihrer Vertretung gegenüber der Kommission in dem betreffenden Antidumpingverfahren berücksichtigt hätten. Deshalb sei es ihr unmöglich gewesen, sich gegen die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu verteidigen.

Hierzu führt die Klägerin aus:

— Die Kommission habe am 14. Februar 1986 eine Kopie der Herrn Astakhov erteilten Vollmacht erhalten.

— Die Kommission habe den für die Ausführer bestimmten Fragebogen unbeteiligten Adressaten in der Sowjetunion übersandt; tatsächlich hätte sie ihn gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2176/84 Herrn Astakhov übersenden müssen.

— Sie habe die Kommission mit Fernschreiben vom 18. Februar 1986 auf ihren Fehler hingewiesen und eine zusätzliche Frist beantragt: Wegen der von der Kommission verwandten falschen Anschrift sei ihr der Fragebogen zu spät zugegangen, so daß sie nicht in der Lage gewesen sei, die notwendigen Informationen einzuholen, um den Fragebogen zu beantworten; die Kommission habe dieses Fernschreiben niemals beantwortet.

— Mit Fernschreiben vom 27. Februar 1986 an die Kommission habe sie bestätigt, daß Herr Astakhov sie in dem fraglichen Verfahren vertrete; es sei deshalb nicht richtig, daß die Kommission, wie sie

vortrage, erst „drei Monate nach Einleitung des Verfahrens und in jedem Fall nach Ablauf der für den Eingang der Fragebogen festgesetzten Frist" davon unterrichtet worden sei, daß die Klägerin von Herrn Astakhov vertreten werde. Diese Frist sei nämlich bis 28. Februar 1986 verlängert worden (hierbei sei der Klägerin eine Woche für die Beantwortung des Fragebogens, den sie am 16. Februar 1986 erhalten habe, verblieben).

— Schließlich habe Herr Astakhov während der Ermittlungen, die die Kommission am 1. April 1986 in den Geschäftsräumen des belgischen Einführers (EWA) vorgenommen habe, erneut darauf hingewiesen, daß er im Besitz einer Vollmacht sei, von der die Kommission eine Kopie besitze, und daß er in der Lage sei, die von ihr gewünschten Auskünfte über den Ausführer zu erteilen.

Die Klägerin ist deshalb der Ansicht, der Vorwurf der Kommission in Absatz 3 der vierten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2800/86, daß sie sich geweigert habe, auf die Informationsersuchen der Kommission zu antworten, treffe nicht zu; ebenso falsch sei die Behauptung des Rates in der zweiten und der dritten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87, daß die Klägerin ihre „Mitwirkung bis dahin verweigert hatte".

Schließlich habe die Kommission nach dem Erlaß der Verordnung Nr. 2800/86 der Klägerin weiterhin mangelnde Zusammenarbeit vorgeworfen, obwohl diese ihre Mitarbeit mehrfach angeboten habe. Die in der vierten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87 des Rates enthaltene Behauptung, daß die Kommission festgestellt habe, „daß der Ausführer ... keine Auskünfte über seine Ausfuhren nach der Gemeinschaft gegeben hat" sei falsch; die Kommission habe im Gegenteil niemals eine solche Auskunft verlangt und niemals darauf hingewiesen, daß es der Sache diene, ihr die fragliche Auskunft — auch verspätet — zu erteilen. In jedem Fall zeige diese Begründungserwägung deutlich, daß die Kommission keine Auskunft habe erlangen wollen, denn in diesem Fall wäre sie verpflichtet gewesen, zusätzliche Ermittlungen durchzuführen, zu denen sie nicht bereit gewesen sei.

2. Der *Rat* hält den Tatsachenvortrag der Klägerin für unzutreffend.

Erstens seien die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2176/84 erfüllt: zum einen durch die Übermittlung von Kopien des für die Ausführer bestimmten Fragebogens und der Bekanntmachung über die Einleitung der Ermittlungen per Einschreiben an die Adresse der Klägerin in Moskau und zum anderen durch die Übersendung eines Fernschreibens (ebenfalls an ihre Fernschreibadresse in Moskau, die sie selbst für die Fernschreiben an die Kommission verwendet habe), mit dem ihr mitgeteilt worden sei, daß ihr der genannte Fragebogen übersandt worden sei.

Ferner sei die Kopie der Herrn Astakhov erteilten Vollmacht der Kommission erst am 7. März 1986 zugegangen, die erst in dem Fernschreiben der Klägerin vom 27. Februar 1986 Kenntnis von der fraglichen Vollmacht erlangt habe. Im Schreiben von Herrn Astakhov vom 14. Februar 1986 gehe es nämlich nur um dessen Tätigkeit als Koordinator für die niederländischen und die belgischen Einführer.

Schließlich habe Herr Astakhov niemals beantragt, ihm einen Fragebogen für Ausfüh-

rer zu übersenden (dieser Fragebogen sei im übrigen bisher weder von der Klägerin noch von Herrn Astakhov ausgefüllt worden), nachdem die Firma EWA am 6. Februar 1986 beantragt habe, ihr nur einen Fragebogen für Einführer zuzusenden.

Zur mangelnden Zusammenarbeit seitens der Klägerin führt der Rat aus, daß weder die Klägerin noch die Firma EWA auf die Fernschreiben der Kommission vom 14. März 1986, in denen die mangelnde Zusammenarbeit festgestellt worden sei, geantwortet hätten. Ferner hätten die Firma EWA und deren Vertreter nach Erlaß der Verordnung Nr. 2800/86 der Kommission mitgeteilt, sie seien bereit, „von jetzt an" mit ihr zusammenzuarbeiten.

Der Rat kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß die Kommission gegen kein Verfahrenserfordernis verstoßen habe.

3. Die *Klägerin* wiederholt in ihrer Erwiderung, daß die Kommission sie in eine Situation der mangelnden Zusammenarbeit gebracht habe.

4. Der *Rat* führt aus, daß die Kommission nur auf der Grundlage eines rechtzeitig ausgefüllten Fragebogens in der Lage gewesen wäre, Verhandlungen mit Herrn Astakhov einzuleiten, und daß sie, wenn ihr die notwendigen Informationen und Beweise für den Willen der Klägerin zur Zusammenarbeit vorgelegen hätten, sicherlich bereit gewesen wäre, rechtzeitig zusätzliche Ermittlungen durchzuführen.

5. Die *Kommission* trägt vor, die an Antidumpingermittlungen Beteiligten müßten mit ihr zusammenarbeiten, da sie offensichtlich keine Befugnis habe, die notwendigen Nachprüfungen in den Geschäftsräumen von Ausführern außerhalb der Gemeinschaft durchzuführen; diese Befugnis habe sie nicht einmal im Fall der in der Gemeinschaft niedergelassenen Einführer. Bei den Herstellern in der Gemeinschaft seien diese Befugnisse nicht notwendig, da es in deren Interesse liege, mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung Nr. 2176/84 ermächtige die Organe, mangelnde Zusammenarbeit durch Entscheidungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auszugleichen; die Wirksamkeit dieses Verfahrens hänge davon ab, daß die verfügbaren Informationen hinreichend vollständig seien, um detaillierte Informationen wirklich ersetzen zu können.

Es sei die Pflicht der Kommission, dafür zu sorgen, daß ein Unternehmen, das nicht mit ihr zusammengearbeitet habe, nicht besser behandelt werde, als wenn es dies getan hätte (da die Kommission sehr auf die Zusammenarbeit der Beteiligten mit ihr angewiesen sei, dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, daß ein Unternehmen aus der Verweigerung der Zusammenarbeit Vorteile ziehen könne); sie habe jedoch niemals danach gestrebt, ein Unternehmen nur deshalb, weil es nicht mit ihr zusammengearbeitet habe, schlechter zu behandeln.

Die Notwendigkeit einer vollständigen Information und somit einer umfassenden Zusammenarbeit sei besonders spürbar, wenn ein Angebot einer Verpflichtung geprüft werden müsse, die das zukünftige Verhalten des Ausführers betreffe und den Willen zur Zusammenarbeit beinhalte.

Um alle Fragen, die sich üblicherweise bei Antidumpingermittlungen stellten, richtig untersuchen zu können, bedürfe die Kommission im allgemeinen praktisch aller Aus-

künfte, die in dem an die Ausführer gerichteten Fragebogen verlangt würden (Anlage 1).

B — *Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag und den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach Entscheidungen hinreichend begründet werden müssen*

1. Die *Klägerin* vertritt die Ansicht, daß die angefochtenen Verordnungen wegen mangelnder Begründung für nichtig zu erklären seien. In diesem Zusammenhang führt sie aus:

a) Der Rat habe unterschiedliche Marktsegmente berücksichtigt, um die relative Erhöhung ihres Marktanteils darzulegen (14. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87). Die Klägerin räumt ein, daß ihr relativer Marktanteil im Vereinigten Königreich und in Belgien gestiegen sei; dies bedeute jedoch weder, daß sich ihr Anteil am Gesamtmarkt in der ganzen Gemeinschaft erhöht habe, noch, daß sie die Industrie der Gemeinschaft insgesamt geschädigt habe.

b) In der 17. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87 habe der Rat nicht belegt, weshalb er der Ansicht sei, daß das Gemeinschaftsinteresse überwiege.

c) Auch in bezug auf die Festsetzung eines Zolls von 33 % legten weder die Kommission noch der Rat die Gründe dar, auf die diese Entscheidung gestützt werde (33. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2800/86 und 18. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87). Die Klägerin frage sich, weshalb ein Zoll von 33 % die Schädigung beseitige, wenn man in Erwägung ziehe, daß nach Ansicht des Rates (sechste Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87) weder die Schädigung noch der Zoll unterschiedlich wären, wenn die ermittelte Dumpingspanne 70 % anstelle der von der Kommission ermittelten 204 % betragen hätte.

2. Zur Bestimmung des Marktanteils der Klägerin führt der *Rat* aus, aus der 14. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87 gehe eindeutig hervor, daß ihr Anteil am gesamten Gemeinschaftsmarkt gestiegen sei. Ferner bestätige die 13. Begründungserwägung der Verordnung eigens die in der Verordnung Nr. 2800/86 der Kommission wiedergegebenen Erwägungen.

In bezug auf das Gemeinschaftsinteresse gebe die 17. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87 eindeutig und prägnant die Überlegungen wieder, die den Rat zu seinen Schlußfolgerungen gebracht hätten; diese stünden in Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 7. Mai 1987 in der Rechtssache 258/84, Nippon Seiko/Rat, Slg. 1987, 1923, Randnrn. 27 bis 30), wonach „die nach Artikel 190 EWG-Vertrag notwendige Begründung ... die Überlegungen der Gemeinschaftsbehörde, die den angefochtenen Rechtsakt erlassen hat, so klar und unzweideutig wiedergeben muß, daß es den Betroffenen möglich ist, zur Wahrnehmung ihrer Rechte die tragenden Gründe für die Maßnahme kennenzulernen, und daß der Gerichtshof seine Kontrolle ausüben kann".

Zur Einführung eines Zolls von 33 % macht der Rat geltend, daß die Kommission ihre Gründe in der 33. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2800/86 dargetan habe und daß er diese Maßnahme auch in der Verordnung Nr. 29/87 begründet habe, die in der 18. Begründungserwägung auf den Verkaufspreis Bezug nehme, „der notwendig ist, um den leistungsfähigen Herstellern

der Gemeinschaft einen angemessenen Gewinn zu sichern".

Ferner führt der Rat aus, daß zwischen der Dumpingspanne und dem Umfang der Schädigung kein notwendiger Zusammenhang bestehe, außer daß gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2176/84 die Zölle die Dumpingspanne nicht übersteigen dürften. Die Berechnung der Dumpingspanne (diese entspreche dem Unterschied zwischen dem Ausfuhrpreis und dem auf dem Inlandsmarkt des Ausführers oder einem vergleichbaren Markt praktizierten Preis) und die Berechnung des Umfangs der Schädigung (dieser hänge u. a. von dem Unterschied zwischen dem Preis der gedumpten Einfuhren und dem Preis der Gemeinschaftserzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft ab) seien voneinander völlig unabhängig. Deshalb gebe es keinen Grund dafür, daß das Vorliegen einer geringeren Dumpingspanne den Umfang der Schädigung beeinflusse oder notwendigerweise zur Festsetzung eines niedrigeren Zolls führe.

3. Die *Klägerin* weist in ihrer Erwiderung darauf hin, daß in dem Zeitraum, in dem sich ihr Marktanteil im Vereinigten Königreich und in Belgien erhöht habe, der Verbrauch im gleichen Verhältnis gestiegen sei (35 % im Vereinigten Königreich). Ferner hätten weder die Kommission noch der Rat versucht, die etwaigen äußeren Einflüsse auf die Situation auf dem Gemeinschaftsmarkt zu beziffern; die Kommission habe in der 28. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2800/86 das Vorliegen eines Wettbewerbs in der Gemeinschaft angeführt, ohne jedoch dargetan zu haben, daß die angebliche Stagnation des Marktes auf Dumping und nicht auf den Wettbewerb unter den Erzeugern in der Gemeinschaft zurückzuführen sei.

Das Vorbringen des Rates in bezug auf die 17. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87 sei falsch, da in dieser Begründungserwägung nur die Schwierigkeiten, denen die Erzeugung in der Gemeinschaft ausgesetzt sei, und deren wirtschaftliche und soziale Bedeutung angeführt seien, ohne daß das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesen Problemen und dem Marktverhalten der Klägerin dargetan werde. Der bloße Umstand, daß auf das Vorhandensein von Problemen auf einem bestimmten Markt in Zeiten eines Abschwungs verwiesen werde, genüge nicht den in dem Urteil vom 7. Mai 1987 aufgestellten Anforderungen.

Schließlich führt die Klägerin aus, daß die Berechnung der Dumpingspanne keine angemessene Begründung für einen bestimmten Antidumpingzoll darstelle, wenn diese Spanne in keiner Beziehung zur Schädigung stehe. Der Rat lege nicht dar, weshalb ein Antidumpingzoll von 33 % einem leistungsfähigen Hersteller der Gemeinschaft einen angemessenen Gewinn sichere. Außerdem gäben der Rat und die Kommission nicht an, weshalb das Verhältnis zwischen dem Verkaufspreis, der notwendig sei, um den leistungsfähigen Herstellern der Gemeinschaft einen angemessenen Gewinn zu sichern, auf der einen Seite und den Preisen, zu denen die gedumpten Einfuhren in der Gemeinschaft verkauft würden, zur Festsetzung eines Antidumpingzolls von 33 % und nicht von 31 % oder 34 % führe. Das erste Element dieses Verhältnisses, das nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 2176/84 geprüft werden müsse, stelle eine Voraussetzung für die Feststellung einer Schädigung und nicht eine Begründung einer solchen Feststellung dar.

4. Der *Rat* macht in seiner Gegenerwiderung geltend, daß es nicht erheblich sei, ob der allgemeine Verbrauch im Vereinigten

Königreich im maßgebenden Zeitraum gestiegen sei oder nicht, denn es gehe um den relativen Marktanteil der Klägerin.

Dem Vorbringen, wonach weder die Kommission noch der Rat versucht hätten, „die etwaigen äußeren Einflüsse auf die Situation auf dem Markt der EWG zu beziffern", fehle es an Klarheit. Wenn es darum gehe, daß keine genauen Zahlen in bezug auf die Auswirkungen dieser Einflüsse vorgelegt worden seien, so handele es sich um ein neues Vorbringen (das nach Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung unzulässig sei). Es sei jedenfalls unmöglich, die Auswirkungen eines Einflusses auf einen Markt getrennt zu beziffern, der von verschiedenen Umständen beeinflußt werde. Wenn gesagt werden solle, daß andere Umstände, die eine Schädigung hätten verursachen können, nicht berücksichtigt worden seien, so werde dieses Vorbringen durch die 27. und die 28. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2800/86 beantwortet.

In bezug auf die Auswirkungen des Wettbewerbs zwischen den Herstellern in der Gemeinschaft erfolge die Antwort durch die von der Klägerin angeführte 28. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2800/86. Ferner sei nicht gesagt worden, daß das Stagnieren des Marktes auf Dumping oder den Wettbewerb in der Gemeinschaft zurückzuführen sei, wie die Erwiderung glauben machen wolle. Es sei vielmehr auf die in der 27. Begründungserwägung angegebenen Faktoren zurückzuführen. Im vorliegenden Fall gehe es um die Frage, ob die der Gemeinschaftsindustrie entstandene Schädigung, auf die deren sinkende Rentabilität hindeute, nur auf dem Stagnieren des Marktes beruhe; während man jedoch hätte erwarten können, daß diese Stagnation auch die Einfuhren beeinträchtigt hätte, habe man feststellen können, daß die gedumpten Einfuhren ihren Umfang von 1981 bis 1985 in Wirklichkeit verdreifacht hätten.

Der Rat weist die Klägerin auf den Mechanismus der Grundverordnungen hin und vertritt die Ansicht, wenn wie im vorliegenden Fall die Dumpingspanne den Umfang der Schädigung übersteige (diese beiden Elemente seien getrennt zu berechnen), dürfe der Zoll nicht höher sein als zur Beseitigung der Schädigung notwendig (Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2176/84). Der genaue Satz des festzusetzenden Zolls hänge somit oft von deren Berechnung und nicht von der Berechnung des Dumpings ab.

Zur Festsetzung des Zolls in Höhe von 33 % führt der Rat aus, daß die Herstellungskosten der Gemeinschaftshersteller, wie sie von den Organen festgestellt worden seien, zuzüglich einer von den Organen für angemessen erachteten Gewinnspanne, eine Preiserhöhung geböten, die aus einem auf 33 % festgesetzten Zoll resultiere, was in der 18. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87 deutlich ausgeführt sei. Eine detailliertere Erläuterung erweise sich als unmöglich, ohne daß Berechnungen anhand der Rentabilität der Gemeinschaftshersteller vorgelegt würden, und selbst wenn diese Berechnungen in den Begründungserwägungen einer Verordnung Platz finden könnten, müßte man dabei vertrauliche Informationen weitergeben.

C — *Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2176/84 des Rates und gegen Artikel 190 EWG-Vertrag*

1. Die *Klägerin* macht zuerst geltend, sie habe nicht die Möglichkeit gehabt, Einwendungen gegen die Wahl Jugoslawiens als Vergleichsland zu erheben, da die Kommission die Herrn Astakhov erteilte Vollmacht nicht berücksichtigt und ihm niemals Auskünfte erteilt habe.

Sie wendet sich sodann gegen die Festsetzung der Normalwerte auf der Grundlage des auf dem jugoslawischen Markt praktizierten Preises und hebt die bedeutenden Unterschiede hervor, die zwischen diesem Markt und dem sowjetischen Binnenmarkt existierten:

a) Das Einkommensniveau in Jugoslawien sei höher als das sowjetische (der mittlere Monatslohn in Jugoslawien belaufe sich in belgische Francs umgerechnet auf 30 000 BFR, in der Sowjetunion jedoch nur auf 13 000 BFR); in einem Land, in dem die Löhne höher seien, sei die Herstellung eines Erzeugnisses teurer.

b) Die Herstellungsmethode für Gefrier- und Tiefkühlgeräte in Jugoslawien sei durch zwei Besonderheiten gekennzeichnet: Einmal würden bestimmte Bauteile dieser Erzeugnisse in Lizenz nichtjugoslawischer Unternehmen hergestellt, wofür Gebühren oder Abgaben gezahlt werden müßten, und zum anderen würden bestimmte Teile von den jugoslawischen Herstellern im Ausland gekauft, was beträchliche zusätzliche Einstandskosten verursache.

Deshalb hätten die Kommission und der Rat den Normalwert in Jugoslawien rechnerisch ermitteln müssen, anstatt den Inlandspreis in diesem Land zu verwenden. Ferner hätten die Kommission und der Rat Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2176/84 auf unangemessene und unvertretbare Weise angewandt, indem sie keine der von der Klägerin verlangten Anpassungen zur Neutralisierung der genannten Merkmale akzeptiert hätten.

2. Der *Rat* behauptet, die Klägerin habe Gelegenheit gehabt, Stellung zu nehmen, sich jedoch dafür entschieden, dies nicht zu tun; Einwände gegen die Wahl Jugoslawiens als Vergleichsland seien erst nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls, insbesondere in der vorbereitenden Sitzung vor der offiziellen Anhörung am 16. Oktober 1986, erhoben worden.

Er macht sodann unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2176/84 geltend, daß der Normalwert in Jugoslawien nur rechnerisch ermittelt werden müsse, wenn es angesichts der Umstände unvertretbar sei, den Inlandspreis auf dem jugoslawischen Markt zu verwenden. Das Vorbringen der Klägerin werde nur auf Vergleiche zwischen dem sowjetischen und dem jugoslawischen Markt gestützt. Durch Artikel 2 Absatz 5 solle jedoch gerade die Berücksichtigung der Preise und Kosten in einem Land ohne Marktwirtschaft verhindert werden, die niemals das Ergebnis der Kräfte seien, die sich auf den Markt auswirkten.

Ferner halte das Vorbringen der Klägerin aus folgenden Gründen einer Prüfung nicht stand:

a) Bekanntermaßen sei es unrealistisch, die in den osteuropäischen Ländern praktizierten Durchschnittslöhne zu den offiziellen Wechselkursen in konvertierbare Währungen umzurechnen.

b) Die Kaufkraft müsse nicht nur in Bezug zu den Löhnen gesetzt werden, sondern auch zu den Kosten von Waren und Dienstleistungen.

c) Der für Jugoslawien rechnerisch ermittelte Wert hätte die Herstellungskosten in Jugoslawien und eine für Jugoslawien angemessene Gewinnspanne umfaßt. Er

hätte weder auf den Herstellungskosten in der Sowjetunion noch auf den in der Sowjetunion praktizierten Gewinnspannen beruht, selbst wenn die entsprechenden Angaben richtig gewesen wären.

Selbst dann, wenn der Normalwert für Jugoslawien deshalb hätte rechnerisch ermittelt werden müssen, weil die Umstände die Heranziehung des Inlandspreises für die Bestimmung des Normalwertes unvertretbar gemacht hätten, hätte es jedenfalls keinen signifikanten Unterschied zwischen dem Ergebnis dieser Berechnung und dem Normalwert gegeben, der unter Zugrundelegung des bei Verkäufen im üblichen Handelsverkehr praktizierten Inlandspreises ermittelt worden sei. Der rechnerisch ermittelte Normalwert müsse nämlich so berechnet werden, daß die Ergebnisse dem auf dem Inlandspreis beruhenden Normalwert möglichst nahe kämen.

3. Die *Klägerin* unterscheidet zwischen Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2176/84: Jener enthalte eine echte Rangfolge von Möglichkeiten zur Bestimmung des Normalwertes, während dieser zwei Möglichkeiten biete, jedoch nicht angebe, welche den Vorrang habe. Die Ansicht, daß der Normalwert nur dann nach Artikel 2 Absatz 5 ermittelt werden könne, „wenn es angesichts der Umstände unvertretbar war, den Inlandspreis auf dem jugoslawischen Markt zu verwenden" sei deshalb falsch. Der Rat habe die Wahl zwischen den beiden in dem genannten Artikel vorgesehenen Möglichkeiten, müsse seine Wahl jedoch begründen. Diese Begründung komme in der Verordnung Nr. 29/87 nicht zum Ausdruck.

Wenn der Normalwert des Erzeugnisses in Jugoslawien rechnerisch ermittelt worden wäre, hätte die Kommission bestimmte Besonderheiten des jugoslawischen Marktes berücksichtigen können, derentwegen bestimmte Berichtigungen hätten vorgenommen werden müssen.

4. Der *Rat* weist die Ansicht der Klägerin zurück, wonach die Gemeinschaftsbehörden immer dann, wenn sie die Daten eines vergleichbaren Landes für die Berechnung des Normalwertes nach Artikel 2 Absatz 5 verwendeten, verpflichtet seien, anzugeben, weshalb sie den Normalwert nicht rechnerisch ermittelt hätten. Nach Sinn und Wortlaut von Artikel 2 Absatz 5 sei ein tatsächlicher Preis zu verwenden, es sei denn, daß ein ganz bestimmter Grund dagegen spreche. Was den einzigen von der Klägerin angeführten Grund angehe — bestimmte Besonderheiten des jugoslawischen Marktes, derentwegen Berichtigungen hätten vorgenommen werden müssen —, so sei es jedenfalls unverständlich, wieso der tatsächliche Preis auf dem jugoslawischen Markt diese Besonderheiten nicht wiedergeben sollte; das Vorbringen, wonach Berichtigungen hätten vorgenommen werden müssen, um die Unterschiede zwischen der Sowjetunion und Jugoslawien auszugleichen, sei in der Klagebeantwortung des Rates zurückgewiesen worden.

D — *Verstoß gegen Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung Nr. 2176/84 des Rates*

1. Die *Klägerin* macht geltend, der allgemeine Zweck von Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung Nr. 2176/84 bestehe darin, Ausfuhrpreis und Normalwert im Interesse eines „gerechten Vergleichs" gegenüberzustellen.

Dieser gerechte Vergleich müsse normalerweise möglich sein, nachdem die materiellen Eigenschaften, die Mengen und die Ver-

kaufsbedingungen durch Berichtigungen entsprechend den in Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung 2176/84 enthaltenen Anweisungen vergleichbar gemacht worden seien. Falls nach diesen Berichtigungen Unterschiede verblieben, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigten und somit einen gerechten Vergleich unmöglich machten, müßten die Kommission und der Rat zusätzliche Berichtigungen vornehmen, selbst wenn diese in dem genannten Artikel nicht ausdrücklich vorgesehen seien, da Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung Nr. 2176/84 die Kommission verpflichte, unter allen Umständen einen gerechten Vergleich vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall beeinträchtigten die oben dargestellten Merkmale des jugoslawischen Marktes die Vergleichbarkeit der Preise. Somit hätten die Kommission und der Rat dadurch gegen Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung Nr. 2176/84 verstoßen, daß sie sich geweigert hätten, die von der Klägerin zur Ermöglichung eines gerechten Vergleichs beantragten zusätzlichen Berichtigungen vorzunehmen.

2. Der *Rat* verweist auf seine Ausführungen zu den vorgetragenen Merkmalen des jugoslawischen Marktes und auf die 14. Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2800/86 sowie auf die achte und die neunte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 29/87, die das Vorbringen der Klägerin beantworteten.

Er führt ferner aus, soweit sich die Klägerin auf Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung Nr. 2176/84 berufe, könne dieser Artikel nicht so ausgelegt werden, daß er Artikel 2 Absatz 5 widerspreche, wonach der Normalwert auf angemessene und nicht unvertretbare Weise zu bestimmen sei. Es widerspreche auch dem Zweck dieses Artikels, wenn man Marktbedingungen eines Landes ohne Marktwirtschaft zugrunde lege, um einen Normalwert zu ändern, der anhand der in einem vergleichbaren Land praktizierten Preisen ermittelt worden sei.

3. Die *Klägerin* bekräftigt ihren Standpunkt in bezug auf die Auslegung von Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung Nr. 2176/84.

Sie macht geltend, Artikel 2 Absätze 9 und 10 sowie Artikel 2 Absatz 5 erfüllten zwei unterschiedliche Aufgaben. Der Normalwert sei nicht nur auf angemessene und nicht unvertretbare Weise zu bestimmen, sondern der Vergleich zwischen dem auf diese Weise bestimmten Normalwert und dem Ausfuhrpreis müsse auch gerecht sein. Artikel 2 Absatz 9 verstärke somit Artikel 2 Absatz 5 noch, so daß man zu einer angemesseneren und gerechteren Bestimmung der Dumpingspanne gelange.

4. Der *Rat* verweist in seiner Gegenerwiderung nur auf seine Ausführungen in der Klagebeantwortung.

E — *Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2176/84 sowie gegen Artikel 190 EWG-Vertrag*

1. Die *Klägerin* bestreitet die von Rat und Kommission festgestellte Schädigung (Begründungserwägungen 23 ff. der Verordnung Nr. 2800/86 und 11 ff. der Verordnung Nr. 29/87).

Sie führt erstens aus, daß der Gemeinschaftsmarkt für Gefrier- und Tiefkühlgeräte in zwei unterschiedliche Segmente zerfalle: das erste, das von beinahe allen Gemeinschaftsherstellern beliefert werde, sei das Segment für Güter der oberen Preisklasse, das die höchstentwickelten und teuersten Gefrier- und Tiefkühlgeräte umfasse; das zweite, das nur von Herstellern aus osteuropäischen Ländern mit einem geringen Anteil der Gemeinschaftsindustrie beliefert werde, sei das Segment für Güter der unteren Preisklasse und umfasse die einfacheren und billigeren Gefrier- und Tiefkühlgeräte.

Unter Bezugnahme auf das Protokoll der Sitzung vom 22. Oktober 1986 führt die Klägerin sodann aus, daß die Kommission „Erzeugnisse mit vergleichbaren Eigenschaften, d. h. sowjetische Modelle mit den Modellen ‚der unteren Preisklasse' von Zanussi, Lec und Philips verglichen hat und keine Vergleiche mit Bosch- oder AEG-Modellen angestellt wurden". Die Kommission habe somit die Aufteilung des Marktes für Gefrier- und Tiefkühlgeräte in zwei Arten von Erzeugnissen, die miteinander nicht in Wettbewerb stünden, sowie den Umstand anerkannt, daß die sowjetischen Gefrier- und Tiefkühlgeräte zur unteren Preisklasse gehörten und deshalb nur der Gemeinschaftsproduktion billiger Gefrier- und Tiefkühlgeräte eine Schädigung hätten verursachen können.

Die Auswirkungen der Einfuhren auf die gesamte Gemeinschaftsproduktion könnten erst recht nur geringfügig und deshalb unbedeutend sein. Ferner verweist die Klägerin auf die geringe Zahl der von ihr in die EWG ausgeführten Einheiten (rund 20 000 Stück im Jahre 1985) und macht geltend, daß weder die Kommission noch der Rat dargetan hätten, wie die Einfuhren der Klägerin, getrennt von den anderen Einfuhren aus Drittländern betrachtet, auf diese Weise der Gemeinschaftsindustrie irgendeine Schädigung hätten verursachen können. Sie hätten auch ihre Feststellung, bei der Schädigung liege ein „Kumulierungseffekt" vor, nicht begründet.

2. Der *Rat* trägt vor, die Kommission habe nicht anerkannt, daß der Markt für Gefrier- und Tiefkühlgeräte in zwei Arten von Erzeugnissen aufgeteilt sei, die nicht miteinander in Wettbewerb stünden. In dem Protokoll, auf das sich die Klägerin beziehe, sei verzeichnet, daß der Preisvergleich gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b zwischen sowjetischen Gefrier- und Tiefkühlgeräten und denjenigen Modellen vorgenommen worden sei, die diesen am meisten ähnelten, nämlich den Modellen der unteren Preisklasse von Zanussi, Lec und Philips. Die Wahl bestimmter Modelle für den Vergleich bedeute jedoch nicht, daß andere Modelle wie beispielsweise diejenigen von Bosch und AEG überhaupt nicht in Wettbewerb zu den sowjetischen Gefrier- und Tiefkühlgeräten stünden. Die Modelle seien von der Technik und der Leistung her vergleichbar; alle Gefrier- und Tiefkühlgeräte erfüllten die gleiche Funktion. Auch sei der Anreiz für den Verbraucher, billige Modelle zu kaufen, um so höher, je größer der Preisunterschied zwischen teuren und billigen Gefrier- und Tiefkühlgeräten sei.

Ferner habe die Klägerin keinen überzeugenden Beweis dafür erbracht, daß ihre Erzeugnisse und die der Gemeinschaftsindustrie, einschließlich der Bosch- und AEG-Erzeugnisse, keine gleichartigen Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung Nr. 2176/84 seien. Deshalb seien gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung die Auswirkungen der Einfuhren an der gesamten Erzeugung von Gefrier- und Tiefkühlgeräten in der Gemeinschaft zu messen.

Zu dem Umstand, daß die Klägerin 1984 ungefähr 20 000 Gefrier- und Tiefkühlgeräte in die EWG ausgeführt habe, verweist der Rat auf Artikel 4 Absatz 2 und macht geltend, daß der Umfang der Einfuhren nur einer der bei der Schadensfeststellung zu berücksichtigenden Faktoren sei. Außerdem müßten, wenn wie im vorliegenden Fall Dumping seitens mehrerer Länder vorliege, im allgemeinen die Auswirkungen aller gedumpten Einfuhren geprüft werden.

Als der Rat und die Kommission festgelegt hätten, ob die Ausfuhren, bei denen Dumping seitens verschiedener Länder vorliege, getrennt zu prüfen seien, hätten sie nach ihrer ständigen Praxis die Vergleichbarkeit der eingeführten Waren in bezug auf folgende Faktoren berücksichtigt: die physikalischen Eigenschaften, die eingeführten Mengen, den Anstieg dieser Mengen gegenüber einem Vergleichszeitraum, das niedrigere Preisniveau der von allen Ausführern ausgeführten Waren und den Umfang, in dem die einzelnen eingeführten Erzeugnisse in der Gemeinschaft im Wettbewerb mit einer vergleichbaren Ware aus der Gemeinschaftsproduktion stünden. Die Güter, bei denen Dumping vorliege, hätten alle in vergleichbarer Weise zur Schädigung der Gemeinschaftsindustrie beigetragen.

Da es mehrere Ausführer gebe, sei es nicht realistisch, die Ausfuhren jedes einzelnen Ausführers getrennt zu behandeln, denn wenn die gedumpten Einfuhren aus verschiedenen Ländern kämen, kumulierten sich ihre Auswirkungen auf die Gemeinschaftsindustrie, so daß im allgemeinen Maßnahmen gegen alle diese Ausführer ergriffen werden müßten, selbst wenn der Umfang der Ausfuhren jedes einzelnen von ihnen individuell betrachtet unbedeutend sei. Jedenfalls sei der Umfang der Ausfuhren der Klägerin beträchtlich gewesen und habe stark zugenommen.

3. Nach Ansicht der *Klägerin* vertritt der Rat offenbar die Auffassung, daß die sowjetischen Gefrier- und Tiefkühlgeräte keine mit den Bosch- und AEG-Modellen vergleichbare Ware darstellten, denn er behaupte, daß gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b die Modelle sowjetischer Herkunft nur mit den Modellen der unteren Preisklasse von Zanussi, Lec und Philips verglichen worden seien. Sie habe jedoch niemals vorgetragen, daß die sowjetischen Waren keine vergleichbaren Waren seien. Diese Waren seien jedoch für ein anderes Publikum bestimmt, seien billiger und würden über andere Netze vertrieben; die Behauptung, daß alle Gefrier- und Tiefkühlgeräte die gleiche Funktion erfüllten, stelle eine mißbräuchliche Vereinfachung des Problems dar.

Der Wettbewerb zwischen den beiden Marktsegmenten werde zunehmen, wenn die Preisunterschiede sich verringerten; Gefrier- und Tiefkühlgeräte aus Osteuropa blieben jedoch immer billiger, was jeden wirklichen Wettbewerb verhindere. Erhöhe man die Preise von Gefrier- und Tiefkühlgeräten aus Osteuropa, so werde die Nachfrage nach europäischen Geräten nicht zunehmen, sondern die Nachfrage nach ersteren zurückgehen. Die allgemeine Nachfrage werde nicht nur zurückgehen, ohne insoweit eine günstige Wirkung auf die europäische Industrie auszuüben, sondern sich auch nicht den europäischen Geräten zuwenden.

Die Einfuhren könnten nur der Gemeinschaftsproduktion von Gefrier- und Tiefkühlgeräten der unteren Preisklasse eine Schädigung verursachen, so daß der Schaden für die gesamte europäische Industrie erst recht noch geringer sein müsse.

4. Der *Rat* weist darauf hin, daß er auf das Vorbringen, wonach billige Einfuhren nur der Gemeinschaftsproduktion billiger Gefrier- und Tiefkühlgeräte eine Schädigung verursachen könnten, bereits in seiner Klagebeantwortung eingegangen sei.

Zu der Behauptung, „der Wettbewerb zwischen den beiden Marktsegmenten werde zunehmen, wenn die Preisunterschiede sich verringerten", vertritt der Rat die Ansicht, das Gegenteil komme der Wahrheit näher. Möglicherweise kauften die Verbraucher billige Gefrier- und Tiefkühlgeräte aus der Gemeinschaftsproduktion, anstatt nichts zu kaufen, wie die Klägerin meine. Im letzteren Fall sei tatsächlich ein Schutz der europäischen Industrie gegen Dumping unmöglich.

Wie bereits ausgeführt, seien die Geräte aller Preisklassen gleichwertig. Selbst wenn im wesentlichen die Gemeinschaftserzeugung der unteren Preisklasse geschädigt sei, sei deshalb eine Schädigung der Gemeinschaftsproduktion von Gefrier- und Tiefkühlgeräten aller Preisklassen anzunehmen.

F — *Verstoß gegen Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Veordnung Nr. 2176/84 des Rates, Artikel 190 EWG-Vertrag und das Diskriminierungsverbot*

1. Die *Klägerin* führt aus, sie habe der Kommission zwei alternative Verpflichtungen vorgeschlagen (die erste am 22. Oktober 1986, geändert am 24. November 1986, und die zweite am 4. November 1986) und diese habe diese Verpflichtungen zurückgewiesen und sich dabei sogar geweigert, deren Inhalt mit der Technointorg zu besprechen. Die Kommission habe somit eine diskriminierende Unterscheidung zwischen den Ausführern in Jugoslawien und der Deutschen Demokratischen Republik, mit denen Verhandlungen über die von ihnen vorgeschlagenen Verpflichtungen eröffnet worden seien, und der Klägerin, der die Kommission nicht einmal die Mindestanforderungen bekanntgegeben habe, die sie für die Annahme einer Verpflichtung für notwendig erachte, vorgenommen.

Zwar lasse Artikel 10 der Verordnung Nr. 2176/84 der Kommission ein weites Ermessen bei der Ablehnung oder Annahme von Verpflichtungen; gleichwohl verstoße es gegen den Geist dieses Artikels, wenn die Ansicht vertreten werde, daß die Kommission bei fehlender Zusammenarbeit — die dem die Verpflichtung anbietenden Unternehmen nicht zuzurechnen sei — von ihrem Ermessen Gebrauch machen könne, ohne den besonderen Gebrauch oder den Mißbrauch, den sie von ihren Verfahrensbefugnissen mache, zu berücksichtigen.

Schließlich führt die Klägerin zu dem Umstand, daß ihre erste Verpflichtung in der geänderten Form der Kommission erst nach Ablauf der bis zum 7. November 1986 währenden Frist zugegangen sei, aus, daß Artikel 10 Absatz 1 keine Änderungen der Verpflichtungen erwähne und unter besonderen Umständen das Angebot von Verpflichtungen nach Ablauf der Frist erlaube. Die Umstände des vorliegenden Falles reichten aus, um diese verspäteten Verpflichtungen zu erlauben.

2. Der *Rat* macht geltend, daß die fraglichen Verpflichtungen drei Lücken aufwiesen:

a) Die Klägerin habe Preiserhöhungen angeboten, die bei weitem nicht ausgereicht hätten, die Schädigung zu beseitigen. Seit der Veröffentlichung der Verord-

nung über die Einführung eines vorläufigen Zolls habe die Klägerin keine Zweifel mehr daran hegen können, welche Erhöhung die Kommission für notwendig erachte.

b) Die von der Klägerin angebotenen Preiserhöhungen verteilten sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren; erst 1989/90 hätte der größte Erhöhungssatz erreicht werden sollen (der in jedem Fall nur 25 % betragen habe).

c) In einer der angebotenen Verpflichtungen sei die Erhöhung des Höchstpreises um 25 % von der Inbetriebnahme eines neuen Werks abhängig gemacht worden. Mit anderen Worten, die Klägerin hätte die gesamte Kontrolle darüber behalten, ob und wann diese Verpflichtung wirksam würde. Es sei nicht recht zu erkennen, wie die Kommission sich hätte vergewissern können, ob das neue Werk in Betrieb genommen worden sei oder nicht, wenn die Klägerin sich dafür entschieden hätte, die Kommission darüber nicht zu unterrichten.

Deshalb habe die Kommission diese Verpflichtungen zu Recht zuückgewiesen: in dieser Zurückweisung könne kein Ermessensfehlgebrauch der Kommission gesehen werden.

3. Die *Klägerin* ist der Ansicht, daß die Kommission von ihrem Ermessen nicht willkürlich Gebrauch machen könne. Es gehe nicht um die Ablehnung der Verpflichtungen, sondern um die Art und Weise, wie die Kommission sie abgelehnt habe.

Zwar seien die Verpflichtungen nach der Veröffentlichung der Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Zolls angeboten worden; daraus könne jedoch nicht hergeleitet werden, daß die Klägerin „keine Zweifel mehr daran hegen konnte, welche Erhöhung die Kommission für notwendig erachtete". Die Verpflichtungen würden oft angeboten, um einen durch Verordnung festgesetzten höheren Zoll zu vermeiden.

Die Klägerin bestreitet, daß die Kommission nicht in der Lage gewesen wäre, die Einhaltung der zweiten Verpflichtung zu prüfen, denn ihr Generaldirektor Efremov habe in einem Fernschreiben an die Kommission in bezug auf die Herstellung eines neuen Modells erklärt: „Wir würden alle Vorschläge der Kommission in bezug auf die Kontrolle annehmen."

Die Kommission habe es eindeutig in willkürlicher und diskriminierender Weise vorgezogen, über Verpflichtungen nicht zu verhandeln.

4. Der *Rat* stellt unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Kommission in den verschiedenen Sitzungen und in mehreren Fernschreiben fest, daß sie immer bereit gewesen sei, die Verpflichtungen zu prüfen, und zwar trotz des Fehlens von Grunddaten in bezug auf die Klägerin. Die Klägerin sei in keiner Phase des Verfahrens diskriminiert worden.

Wenn die Verpflichtungen angenommen würden, sei es nicht immer möglich zu sagen, was ansonsten geschehen wäre; üblicherweise werde jedoch in einer Verpflichtung dassselbe Preisniveau angeboten, das bei Einführung eines Antidumpingzolls erreicht würde.

5. Die *Kommission* verweist zunächst darauf, daß der Gerichtshof kürzlich bestätigt hat, daß die Organe nicht verpflichtet sind,

die ihnen angebotenen Verpflichtungen anzunehmen (Urteil vom 7. Mai 1987 in der Rechtssache 240/84, NTN Toyo/Rat, Slg. 1987, 1809, Randnr. 34).

Sie erläutert sodann die Erwägungen, die sie anstelle, wenn sie ihr Ermessen bei der Prüfung der Verpflichtungsangebote ausübe. Sie müsse über ein weites Ermessen für die Prüfung verfügen, ob die Verpflichtung unter Berücksichtigung aller Umstände funktionieren werde und ob sie anzunehmen sei. Zwar böten die Verpflichtungen die drei Vorteile einer gütlichen Regelung der Streitigkeit, der Zeitersparnis und schließlich der Flexibilität; die Kommission müsse jedoch über alle Umstände, die von Bedeutung sein könnten, vollständig unterrichtet sein, weil unter anderem die Überwachung einer Verpflichtung das Risiko der Nichterfüllung oder eine beträchtliche verwaltungsmäßige Belastung oder aber beides in sich berge. Ferner müßten sich die Ausführer selbst nicht nur verpflichten, nicht in die Gemeinschaft auszuführen, sondern auch, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß die Verpflichtung umgangen werde.

Somit müsse die Kommission, wenn sie zu entscheiden habe, ob eine Verpflichtung angenommen werde oder nicht, die möglichen Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der Erfahrungen abwägen, die sie mit dem betroffenen Wirtschaftszweig gemacht habe. Wenn die Erfahrung gezeigt habe, daß die betroffenen Unternehmen wenig kooperativ seien, sei es sehr wenig wahrscheinlich, daß die Verpflichtungen befriedigend funktionieren könnten.

Die Kommission legt als Anlage III den Briefwechsel vor, den sie mit der Klägerin über die angebotenen Verpflichtungen geführt hat, die ihres Erachtens die drei vom Rat bereits erwähnten offensichtlichen Nachteile aufweisen.

Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die Klägerin in voller Kenntnis der Sachlage entschieden habe, die Informationen nicht zu übermitteln, die eine Voraussetzung für jede echte Mitarbeit darstellten, und Verpflichtungen anzubieten, von denen sie habe wissen müssen, daß sie völlig unzureichend und unangemessen gewesen seien.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter